

OLG Celle sieht Voraussetzungen für Entschädigung nicht erfüllt

► Ausfallschaden

Nutzungsausfallentschädigung für einen Oldtimer?

| Muss ein Fahrzeug wegen eines Unfalls zur Reparatur in die Werkstatt, steht dem Geschädigten in der Regel eine Nutzungsausfallentschädigung zu. Gilt das auch, wenn es sich bei dem Fahrzeug um einen Oldtimer handelt, der nur gelegentlich gefahren wird? Nein, sagt das OLG Celle. |

In dem Fall wurde ein Oldtimer von einem anderen Fahrzeug geschrammt. Zur Reparatur befand sich der Oldtimer 17 Tage in der Werkstatt und konnte deshalb nicht genutzt werden. Deswegen verlangte der Oldtimer-Eigentümer vom Unfallverursacher neben dem Ersatz der Reparaturkosten auch eine Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer der Reparatur. Das OLG Celle sah die Voraussetzungen für die Zahlung der Nutzungsausfallentschädigung aber nicht erfüllt. Die Zuerkennung der Nutzungsausfallentschädigung setze nämlich voraus, dass es sich um einen Gegenstand für die eigenwirtschaftliche Lebensführung handelt. Oldtimerfahrzeuge weisen dieses grundsätzliche Gepräge als Lieberhaberstücke in der Regel aber nicht aus; sie sind für die allgemeine Lebensführung nicht notwendig. Das kann im Einzelfall aber anders sein – und zwar, wenn der Geschädigte den Oldtimer als Alltagsfahrzeug nutzt. Das müsse der Geschädigte allerdings darlegen und ggf. beweisen, so das OLG Celle (Urteil vom 01.03.2023, Az. 14 U 149/22, Abruf-Nr. 234113).

ARCHIV



BGH zum Nutzungsausfallersatz



▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Das Urteil steht in Übereinstimmung mit der BGH-Entscheidung zum Porsche Carrera Cabrio, nach dem bei einem zumutbaren Zweitwagen kein Nutzungsausfall zu gewähren ist (BGH, Urteil vom 11.10.2022, Az. VI ZR 35/22, Abruf-Nr. 232504). Lesen Sie dazu auch den Beitrag „BGH: Kein Nutzungsausfall bei zumutbarem Zweitwagen“, ASR 1/2023, Seite 3 → Abruf-Nr. 48867823.

Versicherungsschutz endet nicht an der Tür des Sozialraums

► Gesetzliche Unfallversicherung

Der Weg zum Getränkeautomaten ist unfallversichert

| Stürzt ein Mitarbeiter auf dem Weg zu dem im Sozialraum aufgestellten Getränkeautomaten auf nassem Boden und verletzt sich, ist das als Arbeitsunfall anzuerkennen. Das hat das LSG Hessen entschieden. |

Ihre Mitarbeiter sind gesetzlich unfallversichert, solange sie eine betriebsbezogene Tätigkeit verrichten. Anders als die dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Nahrungsaufnahme selbst, ist das Zurücklegen eines Weges, um sich Nahrungsmittel zu besorgen, grundsätzlich versichert. Verletzt sich ein versicherter Mitarbeiter auf dem Weg zum Getränkeautomaten, sei dies daher als Arbeitsunfall anzuerkennen, so das LSG Hessen. Der Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zum Getränkeautomaten ende auch nicht an der Tür des Sozialraums, der sich innerhalb des Autohauses befindet. Dieser Raum gehöre eindeutig in den Verantwortungsbereich des Arbeitgebers. Darüber hinaus sei der Sozialraum zum Zeitpunkt des Unfalls auch nicht als Kantine bzw. zur Nahrungsaufnahme genutzt worden (LSG Hessen, Urteil vom 21.02.2023, Az. L 3 U 202/21, Abruf-Nr. 233902).